Kündigungsschutz für besondere Personengruppen

Das deutsche Kündigungsschutzrecht bestehend aus vielen Einzelgesetzen und kennt mehrere Personengruppen, die einen besonderen Kündigungsschutz genießen. Eine ordentliche Kündigung ist gegen diesen Personenkreis i.d.R. nicht durchzusetzen, in den meisten Fällen nicht einmal die außerordentliche Kündigung.

Diese Regelungen zum Kündigungsschutz sind meist aus sozialen Gründen getroffene Schutzvorschriften des Gesetzgebers, durch die eine Kündigung ausgeschlossen oder erschwert wird. Der besondere Kündigungsschutz greift zugunsten aller Arbeitnehmer, die einen entsprechenden Anspruch geltend machen können, unabhängig von der Größe des Betriebs oder der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit.

Mutterschutzgesetz - MuSchG

§ 9 Kündigungsverbot (alte Fassung), neue Fassung § 17 MuSchG

(1) Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzuläs- sig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn es auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird. [...]

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen § 2 Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige

Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abwei- chen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträch- tigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz,

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinder- te Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

§ 87 Antragsverfahren

(1) Die Zustimmung zur Kündigung beantragt der Arbeitgeber bei dem für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Integrati- onsamt schriftlich. Der Begriff des Betriebes und der Begriff der Dienst- stelle im Sinne des Teils 2 bestimmen sich nach dem Betriebsverfas- sungsgesetz und dem Personalvertretungsrecht.

(2) Das Integrationsamt holt eine Stellungnahme des Betriebsrates oder

Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung ein und hört den schwerbehinderten Menschen an.

(3) Das Integrationsamt wirkt in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin.

Kündigungsschutzgesetz (KSchG) § 15 Unzulässigkeit der Kündigung

(1) Die Kündigung eines Mitglieds eines Betriebsrats, einer Jugend- und Auszubildendenvertretung, einer Bordvertretung oder eines Seebe- triebsrats ist unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen, und daß die nach § 103 des Betriebsverfas- sungsgesetzes erforderliche Zustimmung vorliegt oder durch gerichtliche Entscheidung ersetzt ist. Nach Beendigung der Amtszeit ist die Kündi- gung eines Mitglieds eines Betriebsrats, einer Jugend- und Auszubilden- denvertretung oder eines Seebetriebsrats innerhalb eines Jahres, die Kündigung eines Mitglieds einer Bordvertretung innerhalb von sechs Monaten, jeweils vom Zeitpunkt der Beendigung der Amtszeit an ge- rechnet, unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Ar- beitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen; dies gilt nicht, wenn die Beendigung der Mitgliedschaft auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht.

Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 22 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
- 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- ${\bf 2.}\ von\ {\bf Auszubildenden}\ mit\ einer\ {\bf K\"{u}ndigungsfrist}\ von\ vier\ {\bf Wochen},\ wenn$

sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätig- keit ausbilden lassen wollen.

(3) [...]

(4) [...]

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (ArbPlSchG)

§ 2 Kündigungsschutz für Arbeitnehmer, Weiterbeschäf-tigung nach der Berufsausbildung

(1) Von der Zustellung des Einberufungsbescheides bis zur Beendigung des Grundwehrdienstes sowie während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

Text und Arbeits blatt im Internet unter www.ad-rem-verlag.de

Aufgabe: Lesen Sie die Auszüge aus den Personalakten und entscheiden Sie anhand der Gesetzesauszüge, ob die betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ordentlich - unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist - gekündigt werden können. Begründen Sie ihre Entscheidung mit den §§!

Auszug aus den Personalakten:							
Name	Stellung im Betrieb	Beschäftigungs- dauer	Leistung	Besonderheiten			
Elisabeth Meier, 19 Jahre	Industriekauffrau im 2. Ausbildungs- jahr	Ausbildungsdauer: 3 Jahre	Ergebnis der Zwi- schenprüfung bei der IHK: gut	Auszubildende			
Brigitte Sanwald, 26 Jahre	Kaufmännische Angestellte für den Bereich Afrika	seit drei Jahren im Betrieb	Sehr gute Leistun- gen	Schwangerschaft			
Gerhard Greiner, 42 Jahre	Leiter des Vertriebs Region Deutsch- land	14 Jahren im Betrieb	Gute Leistungen	Seit 1,5 Jahren im Be- triebsrat			
Fritz Neuner, 35 Jahre	Sachbearbeiter Tourenplanung	seit zwei Jahren im Betrieb	Sehr gute Leistun- gen	Nach einem Unfall Beinamputiert - (Behinde-			
Klaus Lehmann, 36 Jahre	Lagerist	seit 16 Jahren im Be- trieb	Gute Leistungen	Asthmatiker Behinderungsgrad: 30 %			
	Sonderfall						
Kurt Fröhlich, 22 Jahre	Kaufmännischer Angestellter	Seit 3 Jahren im Be- trieb.	Ordentliche Leis- tungen	Einberufungsbefehl zur Bundeswehr			

Anmerkung zum Sonderfall: Einberufung zur Bundeswehr:

Seit 01.07.2011 wurde in Deutschland die Wehrpflicht (Art. 12a GG) ausgesetzt. Da diese aber jederzeit wieder eingeführt werden kann wird dieser Sonderfall hier ebenfalls behandelt.

Auszug Artikel 12a GG:(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streit-kräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

Lösung								
Name	Besonderheiten	Kündigung möglich? JA NEIN		Begründung				
Elisabeth Meier, 19 Jahre	Auszubildende		Х	§ 22 BBiG: Während der Probezeit sind auszubildende jederzeit kündbar, danach NUR noch aus wichtigem Grund kündbar.				
Brigitte Sanwald, 26 Jahre	Schwangerschaft		X	§ 17 MuSchG: Bei Frauen während der Schwangerschaft und bis 4 Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung unzulässig, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft wusste oder ihm diese innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt wird. Gleiches gilt für die Elternzeit. Eine Kündigung während der Elternzeit ist unzulässig.				
Gerhard Greiner, 42 Jahre	Seit 1,5 Jahren im Be- triebsrat		X	§ 15 KSchG: Kündigung eines Mitglieds des Betriebsrats oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung bis ein Jahr nach Amtszeit ist unzulässig.				
Fritz Neuner, 35 Jahre	Nach einem Unfall Bein- amputiert (Behinde- rungsgrad: 100%)		Х	§§ 2 i.V.m. 87 SGB IX: Kündigung eines Schwerbehinderten (Behinderungsgrad mind. 50 %) nur mit Zustimmung des Integrationsam- tes möglich.				
Klaus Lehmann, 36 Jahre	Asthmatiker Behinderungsgrad: 30%	Х		§ 2 SGB IX i.V.m § 622 BGB: Obwohl hier eine Behinderung vorliegt, kann unter Beachtung des § 622 BGB gekündigt werden.				
Sonderfa	Sonderfall							
Kurt Fröhlich, 22 Jahre	Einberufungsbefehl zur Bundeswehr		X	§ 2 ArbPlSchG: Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis nicht kündigen von der Zustellung des Einberufungsbescheids bis zur Beendigung des Grundwehrdienstes sowie während einer Wehrübung.				

Aktuelles Urteil zur Kündigung eines Betriebsratsmitglieds

Nach einem Urteil vom 05.04.2017 des Arbeitsgerichts Stuttgart, kann ein Betriebsratsmitglied gekündigt werden auch wenn der Betriebsrat dieser Kündigung nicht zustimmt. Das Arbeitsgericht hat die Zustimmung des Betriebs- rats durch die gerichtliche Zustimmung ersetzt. Sachlage war eine schwere Pflichtverletzung des Betriebsratsmit- glieds, durch die eine Patientin verstarb. Die betroffene Klinik hat daraufhin die Arbeitnehmerin aus wichtigem Grund gekündigt. Der Betriebsrat und die Arbeitnehmerin berufen sich auf die Überlastung des Pflegepersonals. Das Arbeitsgericht hat die beabsichtigte außerordentliche Kündigung der Arbeitnehmerin für gerechtfertigt erach- tet, weil diese es versäumt habe, ärztliches Personal zu rufen, nachdem Vitalzeichen der Patientin maschinell nicht mehr festgestellt werden konnten.

Die Kündigung eines Mitglieds des Betriebsrats ist nach § 15 Abs. 1 S. 1 KSchG unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen, und dass die nach § 103 BetrVG erforderliche Zustimmung des Betriebsrats vorliegt oder durch gerichtliche Entscheidung ersetzt ist.